

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
der
Hutter & Schrantz Stahlbau AG

1230 Wien
Großmarktstraße 7

Wien, 19. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz Stahlbau AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Hutter & Schrantz Stahlbau AG,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2022 der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.¹ Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Mai 2023 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Harald Micheli, MA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer,

sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 19. Mai 2023

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)

ppa. Harald Micheli, MA
Wirtschaftsprüfer



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital		
1. Konzessionen			übernommenes Grundkapital		
II. Sachanlagen			Nennbetrag eigener Aktien		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung			einbezahletes Grundkapital		
III. Finanzanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			1. gebundene		
			davon eigene Anteile, Anteile Mutterunternehmen		
			III. Gewinnrücklagen		
B. Umlaufvermögen			1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			IV. Bilanzgewinn		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen			davon Gewinnvortrag		
davon aus Lieferungen und Leistungen					
davon sonstige			B. Rückstellungen		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen		
II. Guthaben bei Kreditinstituten			2. sonstige Rückstellungen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
			2. sonstige Verbindlichkeiten		
			davon aus Steuern		
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
Summe Aktiva	17.144.729,95	12.842.342,20	Summe Passiva	17.144.729,95	12.842.342,20

Martin Heinz

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	300.000,00	300.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	434,00	0,00
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.174,32	3.646,57
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	484,00	0,00
b) übrige	314.428,23	288.830,60
	314.912,23	288.830,60
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-17.652,55	7.522,83
6. Erträge aus Beteiligungen	5.148.000,00	0,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	387,01	330,64
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	5.148.387,01	330,64
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 8)	5.130.734,46	7.853,47
10. Steuern vom Einkommen	-320.377,16	3.867,14
davon Körperschaftsteuer aus Gruppenbesteuerung	257.691,00	57.796,00
davon weiterbelastet an Gruppenmitglied	-1.462.847,00	-877.357,00
11. Ergebnis nach Steuern	5.451.111,62	3.986,33
12. Jahresüberschuss	5.451.111,62	3.986,33
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	4.259.816,04	6.499.082,71
14. Bilanzgewinn	9.710.927,66	6.503.069,04



Martin Heinz

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 15 AktG und gehört als verbundenes Unternehmen gem. § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der HSV GmbH.

1.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt.

	Nutzungsdauer in Jahren
Konzessionen	3,00 - 3,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 10,00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 800,00 (Vorjahr: EUR 800,00) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang erfasst.

1.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

1.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.1.6. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.2.1. Allgemeine Angaben

1.2.2. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in beiliegendem Anlagenspiegel dargestellt:

Beteiligungen

Name	Sitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Haslinger Stahlbau GmbH	Feldkirchen	18 517 049,74	90,0	6 038 664,12	31.12.2022
Claus Queck GmbH	Düren, Deutschland	3 410 056,49	90,0	-2 972 014,88	31.12.2022
Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.	Saalfelden	2 116 249,35	51,0	-135 850,17	31.12.2022

Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 48.000,00 (Vorjahr: TEUR 48) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Weiters sind in dieser Position Steuerumlagen an die Gruppenmitglieder der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG in Höhe von EUR 1.462.847,00 (Vorjahr: TEUR 877) enthalten.

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt per 31. Dezember 2022 EUR 1.500.000,00 und ist in 1.500.000 Stückaktien (Vorjahr: 1.500.000 Stückaktien) zerlegt.

An gebundenen Kapitalrücklagen wird ein Betrag von 1.861.665,23 Euro ausgewiesen. Die Bestimmungen des § 229 Abs. 6 UGB hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Der Bestand der eigenen Anteile beträgt - unverändert zum Vorjahr - per 31. Dezember 2022 4.498 Stück, dies macht 0,30 % vom Grundkapital aus.

Der Vorstand der Hutter & Schrantz Stahlbau AG wird in der ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 1,50 pro Aktie auszuschütten.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2022 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Steuerrückstellungen					
Körperschaftsteuerrückstellung	2 877 638,82	86 881,00	0,00	1 102 953,22	3 893 711,04
sonstige Rückstellungen					
Sonstige Rückstellung kurzfristig	34 330,00	33 896,00	434,00	34 430,00	34 430,00
Rückstellung für Beratungskosten	17 000,00	28 840,00	0,00	30 840,00	19 000,00
	51 330,00	62 736,00	434,00	65 270,00	53 430,00
Summe Rückstellungen	2 928 968,82	149 617,00	434,00	1 168 223,22	3 947 141,04

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von kleiner einem Jahr.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Aus geleasteten und gemieteten, nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen ergeben sich für das Geschäftsjahr 2022 keine Verpflichtungen; für die nächsten fünf Jahre ergeben sich ebenfalls keine Miet- und Leasingverpflichtungen.

1.2.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in TEUR):

	2022 TEUR	%	2021 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse						
Honorare						
Erlöse für Managementfees EU	140	46,7	140	46,7	0	0,0
Erlöse für Managementfees 20%	160	53,3	160	53,3	0	0,0
		100,		100,		
	300	0	300	0	0	0,0

1.2.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, offengelegt.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2019 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG.

Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder die von den Gruppenmitgliedern verursachten Körperschaftsteuerbeträge mittels Steuerumlagen belastet. Als Umlagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Der gesamte Körperschaftsteueraufwand der Gruppe für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR 257.691,00 (Vorjahr: TEUR 58) sowie Körperschaftsteueraufwand aus Vorperioden in Höhe von EUR 18.954,62 (Vorjahr: TEUR 0).

Für vom Gruppenträger übernommene und verwertete steuerliche Verluste von den Gruppenmitgliedern wurde dem Gruppenmitglied keine negative Umlage gutgeschrieben, sondern die Gruppenmitglieder haben in späteren Jahren bei steuerlichen Gewinnen so lange keine positive Umlage abzuführen, bis die Verluste verbraucht sind („interner Verlustvortrag“). Für diese internen Verlustvorträge wurde eine Rückstellung von EUR 3.656.582,04 (Vorjahr: TEUR 2.791) gebildet.

Nach vertraglicher Weiterbelastung der Körperschaftssteuer an die Gruppenmitglieder in Höhe von EUR 1.462.847,00 (Vorjahr: TEUR 877) ergibt sich somit für den Gruppenträger selbst ein Steueraufwand von EUR 320.377,16 (Vorjahr: Steueraufwand TEUR 4).

1.3. Sonstige Angaben

1.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Heinz Martin
Dr. Heinz Hans

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Göttling Hans-Georg
Dkfm. Loisch Robert
Ing. Podesser Josef

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 15.430,00 (Vorjahr: EUR 15.430,00) bezahlt.
An ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates wurden EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) ausbezahlt.

Gemäß § 242 Abs 4 UGB unterbleibt die Aufschlüsselung der Bezüge gemäß § 239 Abs 1 Z 4 UGB.

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG beschäftigt keine Arbeitnehmer.

1.3.2. Unternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt

Gemäß § 238 Abs.1 Z 7 und 8 UGB wird wie folgt berichtet:

Name des Mutterunternehmens:	HSV GmbH
Sitz des Mutterunternehmens:	1230 Wien
Ort der Offenlegung:	Handelsgericht Wien

1.3.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es kam zu keinen wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag.



15.5.2022, Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

15.5.2022, Martin Heinz

	Stand 01.01.2022 EUR	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Abschreibungen		Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Buchwerte	
		Zugänge EUR	Abgänge EUR			Abgänge EUR	kumulierte Zuschreibungen EUR				
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen	6.333,60	0,00	0,00	6.333,60	5.861,32	0,00	472,26	6.333,58	472,28	0,02	
II. Sachanlagen											
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.265,78	0,00	0,00	28.265,78	21.288,64	0,00	2.702,06	23.990,70	6.977,14	4.275,08	
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.948.418,33	419.000,27	0,00	9.367.418,60	0,00	0,00	0,00	0,00	8.948.418,33	9.367.418,60	
	8.983.017,71	419.000,27	0,00	9.402.017,98	27.149,96	0,00	3.174,32	30.324,28	8.955.867,75	9.371.693,70	

Martin Heinz

[Handwritten Signature]

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG wurde am 20.10.2006 ins Firmenbuch eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,-- und ist in 1.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Die Aktien der Gesellschaft sind im ungeregelten Markt des Mid Market-Segments (MTF) der Wiener Börse gelistet.

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG hält jeweils 90 % der Anteile an der Haslinger Stahlbau GmbH in Feldkirchen sowie an der Claus Queck GmbH in Düren, Deutschland und 51 % an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. Insgesamt umfasst die Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe elf Gesellschaften. Als Muttergesellschaft erbringt die Hutter & Schrantz Stahlbau AG Beratungs- und Managementleistungen in den Bereichen Finanzierung und Strategie für ihre Tochterunternehmen. Die AG hat keine weiteren operativen Aktivitäten.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branchenumfeld

Die Entwicklung der Weltwirtschaft waren im Jahr 2022 durch die Folgen des Ukraine-Krieges geprägt. Geradezu explodierende Energiepreise sowie hartnäckige Probleme mit wesentlichen Lieferketten führten zu einem sehr starken Preisauftrieb der sich in nahezu allen wesentlichen Preisindizes wiedergespiegelt hat.

Das weltweite Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2022 nur noch um 3,3% gestiegen, was eine deutliche Verlangsamung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Ebenso ist das weltweite Handelsvolumen um nur mehr 3,9% gestiegen, in 2021 ist das Wachstum noch bei 9,7% gelegen.

Die konjunkturellen Rahmenbedingungen in Österreich waren trotz den vielfältigen Problemen durch den Ukraine-Krieg noch klar positiv, das Bruttoinlandsprodukt ist laut Prognosen des Wifo im Dezember 2022 um real (preisbereinigt) +4,7% gestiegen. Jedoch zeigten sich, beginnend mit dem 3. Quartal 2022, erste Anzeichen eines bevorstehenden Abschwunges, das Tempo des Wachstums hat begonnen sich im Verhältnis zum 1. Halbjahr deutlich zu verlangsamen.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Kapazitäten der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe waren im Geschäftsjahr 2022 bedingt durch die mit der Covid-19 Pandemie und dem Ukraine-Krieg zusammenhängenden Problemstellungen nicht vollständig ausgelastet. Es musste erneut mit Kurzarbeit gearbeitet werden um Lücken in der Auslastung soweit wie möglich zu kompensieren, ebenso wurden weitere staatliche Unterstützungen beantragt.

Der Stahlbaumarkt war der schwierigen Lage entsprechend äußerst angespannt, der Konkurrenzdruck durch am Markt vorhandene Überkapazitäten hat erneut zugenommen. Eine Entspannung dieser Lage ist nach wie vor nicht in Sicht.

Beschaffungsseitig sind die Einkaufspreise ab dem 2. Quartal bedingt durch den Ukraine-Krieg deutlich angestiegen, ebenso ergaben sich durch den Ukraine-Krieg Störungen in den Lieferketten die sich negativ auf die Materialbeschaffbarkeit ausgewirkt haben.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Haslinger Stahlbau GmbH

Die Haslinger Stahlbau GmbH ist ein 1949 gegründetes, europaweit renommiertes Stahlbauunternehmen mit Sitz in Feldkirchen. Mit 5 Standorten in Österreich, Deutschland und Ungarn zählt das Unternehmen zu den leistungsfähigsten Stahlbauunternehmen Europas und realisiert die Visionen von internationalen Auftraggebern aus zahlreichen Branchen.

Die wirtschaftliche Lage der Haslinger Stahlbau GmbH im abgelaufenen Jahr 2022 kann, trotz den durch Covid-19 und den Ukraine-Krieg schwierigen Bedingungen, weiter als gut bezeichnet werden. Beide Fertigungswerke Feldkirchen (Österreich) und Dunavecse (Ungarn) waren über das Jahr gesehen gut ausgelastet, Lücken in der Auslastung mancher Abteilungen aufgrund der Covid-19 Pandemie konnten mit Kurzarbeit kompensiert werden.

Der Umsatz ist deutlich von TEUR 37.835 im Vorjahr auf TEUR 78.089 gestiegen. Dabei ist der Auslandsumsatz auf TEUR 28.457 gestiegen (Vorjahr: TEUR 15.906), auch die Inlandsumsätze sind deutlich auf TEUR 50.321 gestiegen (Vorjahr: TEUR 22.289).

Die Betriebsleistung ist von TEUR 68.875 im Geschäftsjahr 2021 auf TEUR 88.879 gestiegen. Das Ergebnis vor Steuern konnte von TEUR 4.027 auf TEUR 4.803 gesteigert werden.

Im Inland lag der Schwerpunkt unverändert auf dem architektonischen und konstruktiven Stahlbau für Industrie und Gewerbe, auf dem Brückenbau für Kommunen und der öffentlichen Hand sowie auf der Realisierung von Bahnhofsumbauten und U-Bahnstationen als Teil-Generalunternehmer.

Durch die strategische Konzentration auf ertragreichere Geschäftsfelder sowie durch Verbesserungen im operativen Geschäftsablauf wurden wieder deutlich über dem Branchenschnitt liegende positive Ergebnisse erzielt.

Das ungarische Werk, die Haslinger Acélszerkezetépítő Kft mit Sitz in Dunavécse, konnte sich im Geschäftsjahr 2022 wieder positiv entwickeln. Der Umsatz ist von EUR 19,49 Mio. im Vorjahr auf EUR 22,43 Mio. in 2022 gestiegen. Trotz nach wie vor deutlich steigenden Lohnkosten in Ungarn konnte ein positives Ergebnis vor Steuern von EUR 1,57 Mio. (Vorjahr: EUR 1,79 Mio.) erreicht werden.

Claus Queck GmbH

Die Gruppe der Claus Queck GmbH beschäftigt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Stahlkonstruktionen aller Art, insbesondere architektonischem Stahlbau, Hallen aus Stahl, Stahlbau für Industrie und Gewerbe, Stahl im Anlagenbau und Stahlverbundkonstruktionen. Die Claus Queck GmbH konzentriert ihre Aktivitäten im Wesentlichen auf den deutschen Markt, ist aber ebenfalls für ausgewählte Auftraggeber und Aufträge auch international tätig.

Mit EUR 7,6 Mio. (Vorjahr: EUR 16 Mio.) ist der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr deutlich gefallen. Der Auftragsbestand zum 31.12.2022 beträgt EUR 15,4 Mio. (Vorjahr: EUR 14,5 Mio.).

Die Claus Queck GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz von EUR 8,5 Mio. (Vorjahr: EUR 9,4 Mio.). Aufgrund von anhaltenden Problemen durch die Corona Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie konnte die Gesellschaft das Geschäftsjahr nur mit einem negativen Ergebnis vor Steuern von EUR -2,97 Mio. (Vorjahr: positives Ergebnis vor Steuern von EUR 0,3 Mio.) abschließen.

Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.

Die Geschäftstätigkeit der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. liegt in den Bereichen gewerblicher Hochbau, Errichtung von Seilbahnstationen und Aussichtsplattformen, Sanierung von historischen Stahlbauten, Errichtung von Sportstätten und Brückenbau.

Der Geschäftsverlauf 2022 war erheblich durch rasche, signifikante Steigerungen bei den Beschaffungspreisen und Lieferketten-Engpässen durch den Ukraine-Krieg belastet. Der Umsatz konnte trotzdem von EUR 7,58 Mio. in 2021 auf EUR 8,64 Mio. im Geschäftsjahr 2022 gesteigert werden. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern in 2022 ist jedoch auf TEUR -143 gefallen, womit der Gewinn von TEUR 86 im Vorjahr nicht wurde.

FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz Stahlbau AG beliefen sich im Geschäftsjahr 2022 auf TEUR 300 (Vorjahr: TEUR 300).

Das Ergebnis vor Steuern beträgt TEUR 5.130 (Vorjahr: TEUR 8).

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 belief sich auf TEUR 17.144,7 (Vorjahr: TEUR 12.842,3).

KENNZAHLENANALYSE

			2022	2021
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	76,2	76,8
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\varnothing \text{ Eigenkapital}}$	%	47,53	0,04
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\varnothing \text{ Anzahl der Aktien}}$	EUR	3,65	0,00
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} \times 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	6,82	6,36

NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Bei den Bestrebungen nach wirtschaftlichem Erfolg werden soziale und ökologische Belange nicht außer Acht gelassen. Der Konzern hat u.a. zum Ziel, glaubwürdig und integer zu sein. Kundenzufriedenheit sowie gegenseitige Wertschätzung und Respekt haben hohe Priorität.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Konzerns leben die gemeinsamen Werte des Unternehmens – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und Traditionen. Die Zahl der Mitarbeiter ist im Geschäftsjahr 2022 geringfügig von 585 Mitarbeiter im Jahr 2021 auf 566 Mitarbeiter in 2022 zurückgegangen. Rund 60% der Mitarbeiter sind in Österreich beschäftigt. Die Personalstrategie des Konzerns sieht die Förderung und Weiterbildung von Mitarbeitern vor sowie das Erreichen einer geringen, zumindest branchenüblichen Fluktuation.

Ökologische Aspekte

Der sorgsame Umgang mit der Umwelt sowie die Schonung von Ressourcen sind dem Konzern ein Anliegen. Es wird eine Balance zwischen ökonomischen und ökologischen Zielen geschaffen. Beispielsweise werden bei der Einkaufsentscheidung Umweltaspekte bedacht.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfalls-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Die Gefahr von Forderungsausfällen wird durch Investitionsgüterversicherungen in Zusammenarbeit mit einem bekannten Anbieter von Kreditversicherungen begegnet. Bei Großprojekten wird individuell ein geeignetes Absicherungsinstrument gewählt.

Dem Risiko der Änderung des Stahlpreises begegnet unsere Gruppe durch entsprechende Vertragsgestaltung mit Lieferanten und Kunden. Um sich die Verfügbarkeit von Stahlträgern und –blechen zu sichern, kommt der Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten eine wesentliche Rolle zu.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen. So wurden für eventuelle Forderungen Rückstellungen gebildet.

Zur Absicherung gegen steigende Fremdkapitalzinsen werden derzeit keine wesentlichen Instrumente eingesetzt. Darüber hinaus werden in der Gruppe keine weiteren derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

DAS JAHR 2023

Selbst unter der Annahme, dass sich die durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Probleme, insbesondere steigende Energiepreise, im Laufe des Jahres 2023 abflachen werden, droht in Österreich im Jahr 2023 eine Stagflation. Es wird erwartet, dass das BIP annähernd stagniert, während die Inflation besonders in Österreich weiter hoch bleiben wird.

In Österreich wird erneut mit einem Rückgang der Arbeitslosenquote gerechnet, das Arbeitskräftepotential wird zunehmend ausgeschöpft. Obwohl die Herbstlohnrunder 2022 in allen Branchen wesentlich höhere Lohn- und Gehaltsabschlüsse gebracht haben, werden diese durch die Inflation zum großen Teil wieder entwertet. Der steigende Mangel an Fachkräften bleibt eine wesentliche Herausforderung für die österreichische Wirtschaft, es muss Acht gegeben werden, dass die steigenden Lohnkosten nicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gefährdet.

Die Materialeinstandspreise sind auch in den ersten Wochen des Jahres 2023 weiter leicht gestiegen, aufgrund der momentanen Entwicklungen der Energiepreise wird aber mit einem Rückgang der Materialpreise gerechnet. Die Verfügbarkeit ist weiter eingeschränkt, hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr bereits deutlich verbessert.

Bei den Absatzpreisen wird aufgrund von anhaltenden Überkapazitäten am Markt in Kombination mit einer sinkenden Anzahl an Großprojekten von einem nach wie vor sehr großen Marktdruck durch die Vielzahl der Mitbewerber auszugehen sein.

Unser Schwerpunkt wird nach wie vor darauf gerichtet sein, durch weitere Organisations- und Ablaufverbesserungen, insbesondere die Optimierung der Beschaffung und Logistik sowie durch eine Weiterentwicklung der Prozessabläufe in der Technik, Produktion und Montage, eine Effizienzsteigerung an den eigenen Fertigungsstandorten zu erreichen, um wie bisher positive Erträge zu erwirtschaften.

Aufgrund der nach wie vor herausfordernden Lage ist momentan kein zuverlässiger Ausblick auf die Ergebnisse unserer Beteiligungen im Geschäftsjahr 2023 möglich. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese teilweise unter den Vorjahresergebnissen sein können, auch negative Ergebnisse bei einzelnen Beteiligungen im Jahr 2023 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im Jahr 2022 sind keine nennenswerten bzw. separat erfassbaren derartigen Aufwendungen angefallen.

BERICHT ÜBER DEN BESTAND SOWIE DEN ERWERB UND DIE VERÄUSSERUNG EIGENER ANTEILE

Bezüglich eigener Anteile wird auf die Angabe „Eigenkapital“ im Anhang verwiesen.

ANGABEN ZU KAPITAL-, ANTEILS-, STIMM- UND KONTROLLRECHTEN UND DAMIT VERBUNDENEN VEREINBARUNGEN

Das Grundkapital der Hutter & Schrantz AG beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: EUR 1.500.000,00) und ist in 1.500.000 (Vorjahr: 1.500.000) auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht (1 Aktie entspricht 1 Stimme). Dem Konzern sind keine Vereinbarungen ihrer Aktionäre bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien beschränken bzw. besondere Kontrollrechte haben.

Die HSV GmbH, Wien, hält mehr als 10 % am Grundkapital der Gesellschaft.

Wien, am 15. Mai 2023

Der Vorstand:


gez.:
Dr. Hans Heinz


gez.:
Martin Heinz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlönlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.